



SITZUNGSVORLAGE
B 2016/510/3616

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Jugendamt
510/vdV

25.10.2016

Herr Hendrik van der Veen

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Jugendhilfeausschuss

Entscheidung

30.11.2016

Anpassung der Richtlinien für einmalige Beihilfen bei stationären Unterbringungen

Beschlussvorschlag:

Die geänderten „Richtlinien der Stadt Oelde über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege, in Heimpflege oder einer sonstigen betreuten Wohnform“ werden mit Geltung ab dem 01.01.2017 beschlossen.

Die bisher geltenden Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Sachverhalt:

Wird Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) gewährt, so ist gem. § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Für besondere Anlässe werden darüber hinaus einmalige Beihilfen im Rahmen des § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt. Dies gilt für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII entsprechend.

Da in den bisherigen Richtlinien hinsichtlich der Erstausrüstung mit Bekleidung nur eine Regelung in Fällen des § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) enthalten ist, soll eine Anpassung der Richtlinien bei stationären Aufnahmen in Heimeinrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen zum 01.01.2017 vorgenommen werden. Die Höhe der zu gewährenden Beihilfe leitet sich aus den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW ab, die eine Bekleidungserstausrüstung in Höhe von bis zu 400,- € vorsieht. Entsprechend der Empfehlung der Landeskommission Jugendhilfe NRW sind zudem nachfolgende Anpassungen in den bisherigen Richtlinien vorgenommen worden:

- Statt der bisher enthaltenen Beihilfen zur Taufe, Kommunion und Konfirmation von bis zu 150,- € gibt es eine Beihilfe für religiöse Anlässe in Höhe von bis zu 200,- €.
- Die Beihilfe zur Verselbständigung wird derart neu gefasst, dass bei Bezug eines Zimmers oder einer Wohnung als Mieter eine Beihilfe in Höhe von bis zu 1.000,- € bewilligt wird.
- Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen wird eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (ohne Taschengeld) gewährt.

Zudem soll neben der bisherigen Übernahme von zu zahlenden Kindergartenbeiträgen eine analoge Regelung für den Besuch der Offenen Ganztagschule aufgenommen werden.
Übersicht über die Änderungen:

Anpassungen der Höhe der Beihilfen	Bisher	Neu
Taufe	bis zu 150,00 €	Religiöse Anlässe bis zu 200 €
Kommunion	bis zu 150,00 €	
Konfirmation	bis zu 150,00 €	
Beihilfe zur Verselbständigung	bis zur Höhe des durch Ministererlass festgesetzten Satzes für „materielle Aufwendungen“ der dritten Altersstufe (14 bis 17 Jahre und junge Volljährige) – aktuell bis zu 705,00 €	bis zu 1.000 €
Klassenfahrten	75 % der nachgewiesenen Kosten (ohne Taschengeld)	bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (ohne Taschengeld)
Neuaufnahme in die Richtlinien auf Grund bereits zum Teil angewandter Praxis		
Erstausstattung mit Bekleidung bei einer Heimunterbringung/sonstigen betreuten Wohnform in Höhe von bis zu 400,00 €:		
Bei Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) wird der Elternbeitrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheides ohne Essengeld übernommen.		

Der Richtlinienentwurf ist als Anlage beigefügt.